

Informationen zur Zulässigkeit von Hosenträgergurten

Rechtslage:

Gemäß § 35 a StVZO gilt seit dem 01.01.1989 für den Einbau von Hosenträgergurten folgende Rechtslage:

1. Hosenträgergurte sind an „**geeigneten**“ Befestigungspunkten zu verankern.
2. Welche Befestigungspunkte geeignet sind, ist in einer Direktive (veröffentlicht im Verkehrsblatt, amtlicher Teil, vom 14.01.1989) definiert. Es handelt sich jedoch immer um original im Fahrzeug vorhandene Befestigungsgewinde!
3. Hosenträgergurte sind dann **eintragungsfrei**, wenn sie vorschriftsmäßig in Fahrzeuge eingebaut werden, die in der Fahrzeugzuordnungsliste der Gurt-Bauartgenehmigung (ABG) aufgeführt sind.
4. Die ABG ist gemäß § 19.3 StVZO immer im Fahrzeug mitzuführen.

Allgemeine Bauartgenehmigungen mit Fahrzeugzuordnungslisten gibt es derzeit nur für SCHROTH-Produkte und liegen jedem straßenverkehrszugelassenen SCHROTH-Gurt bei. Eine Anwendung der Fahrzeuglisten für Fremdprodukte ist nicht zulässig, da unterschiedliche technische Voraussetzungen vorliegen.

Grundsätzliche Einbauanforderungen:

1. Es sind allein original im Fahrzeug vorhandene Befestigungspunkte zu verwenden. Je nach Gurtausführung und Fahrzeug ist dies (zur Verankerung des Endgurtes bzw. der Automatikrolle) der Befestigungspunkt an der C-Säule oder ein Beckengurtverankerungspunkt für die Rücksitzgurte.
2. Die Hosenträgergurte sind **zusätzlich** zu den Original-3-Punkt-Gurten einzubauen, ansonsten ist eine Reduzierung der Sitzplatzzahl eintragungspflichtig.
3. Beschläge sind in Zugrichtung und ohne Beeinträchtigung der Funktion der Original-Gurt-Beschläge einzubauen.
4. Wird ein Rücksitz-Beckengurt-Verankerungspunkt genutzt, ist die vorgeschriebene Sitzzuordnung zu beachten. Die für diese Fälle freigegebenen Sitze sind von SCHROTH auf ihre Funktionsfähigkeit in Verbindung mit SCHROTH-Gurten überprüft und in der ABG aufgelistet. Eine Funktionssicherheit zusammen mit Fremdprodukten kann von SCHROTH nicht garantiert werden.

Erlöschen der Betriebserlaubnis:

Bei jedwelliger Abweichung von der Fahrzeugzuordnungsliste und den SCHROTH-Einbauvorschriften für den jeweiligen Gurttyp erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs.

Dann ist die Begutachtung durch TÜV/DEKRA/Technische Prüfstelle und die Ausstellung einer neuen Betriebserlaubnis (Fahrzeugschein) durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde **erforderlich**.

Eintragung durch TÜV/DEKRA/Technische Prüfstelle:

Für einige Fahrzeuge, die nicht in der ABG gelistet sind, kann SCHROTH Unbedenklichkeitserklärungen (Formblatt Nr. 990056) ausstellen. Solche Fahrzeuge sind nach den vorgegebenen Kriterien zum Einbau von SCHROTH-Gurten überprüft und als „in Ordnung“ bewertet worden. Eine Unbedenklichkeitserklärung entbindet nicht von der Notwendigkeit einer Begutachtung durch TÜV/DEKRA/Technische Prüfstelle und der Beantragung einer neuen Betriebserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde.

Andere, von SCHROTH nicht gelistete oder überprüfte Fahrzeuge, können ebenfalls die Anforderungen erfüllen. Die Begutachtung ist dann ebenfalls vom TÜV/DEKRA/Technischer Prüfstelle vornehmen zu lassen. Wir empfehlen in solchen Fällen den Sachverständigen **vor** Einbau eines Hosenträgergurtes zu konsultieren.

Als Anforderung an die geometrische Lage des Befestigungspunktes für den Endgurt bzw. die Automatikrolle von Hosenträgergurten, gelten die schraffierten Felder der Abbildungen 1 und 2 (C-Säule bzw. Hutablage).

Sollte ein Beckengurtbefestigungspunkt hinten (Punkt D) benutzt werden, gelten die Anforderungen nach Abbildung 2. Zusätzlich ist die Mindesthöhe und der Festigkeitsnachweis des Sitzes, wie in Abbildung 3 und 4 beschrieben, erforderlich. Dies gilt auch für Sondersitze. Die von SCHROTH freigegebenen Sitze erfüllen diese Anforderungen. Eine Funktionssicherheit zusammen mit Fremdprodukten kann von SCHROTH nicht garantiert werden.